

14.10.03

A

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutz-
Schlachtverordnung****A. Zielsetzung**

Der Bundesrat hat in seiner 787. Sitzung am 11. April 2003 beschlossen, der Bundesregierung die Vorlage für den Erlass einer ...Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung nach Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzuleiten (Bundesratsdrucksache 163/03 (Beschluss)). Mit der Verordnung soll dem Votum des Bundesrates Rechnung getragen werden.

Weiter ist es Ziel der Verordnung, bei der CO₂-Betäubung von Schweinen die Verweildauer in der CO₂-Atmosphäre von derzeit 70 Sekunden auf 100 Sekunden hinaufzusetzen, um eine tierschutzgerechte Betäubung sicherzustellen. Jüngste wissenschaftliche Untersuchungen belegen eindeutig, dass für eine ausreichend tiefe Betäubung der Schweine eine Mindestverweildauer von 100 Sekunden bei einer CO₂-Konzentration von 80 % erforderlich ist. Hierfür sieht die Verordnung eine Übergangsfrist von sechs Monaten vor.

Schließlich ermöglicht die Verordnung den zuständigen Behörden, zur Erprobung die Tötung von Riesengarnelen in Eiswasser befristet zuzulassen.

B. Lösung

Mit der Verordnung wird von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, bestimmte Tötungsarten vorzuschreiben und bestimmte Betäubungsverfahren näher zu regeln.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Kein erhöhter Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Durch die vorliegende Rechtsverordnung entstehen der Wirtschaft Kosten, die nicht quantifizierbar sind. Insbesondere kann es durch die Heraufsetzung der Verweildauer der Schweine in der CO₂-Atmosphäre zu einer Verringerung der Schlachtgeschwindigkeit oder zu Mehrkosten durch einen erhöhten CO₂-Verbrauch kommen. Unter Umständen müssen bestehende CO₂-Anlagen umgebaut oder erneuert werden.

Kosteninduzierte Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können erhöhend auf Einzelpreise wirken. Deren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht quantifizieren.

14.10.03

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

**Zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutz-
Schlachtverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 14. Oktober 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung *))**

Vom

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund des § 4b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105) nach Anhörung der Tierschutzkommission:

Artikel 1

Die Tierschutz-Schlachtverordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405), geändert durch Verordnung vom 25. November 1999 (BGBl. I S. 2392), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 dürfen

1. Taschenkrebse durch mechanische Zerstörung der beiden Hauptnervenzentren sowie
2. Schalentiere in über 100 Grad Celsius heißem Dampf
getötet werden.“

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21).

***) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

2. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Abweichend von § 13 Abs. 8 kann die zuständige Behörde zum Zwecke der Erprobung befristet das Töten tropischer Riesengarnelen in Eiswasser mit einer Temperatur von höchstens 0,5 °C zulassen.“

3. Dem § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Abweichend von Anlage 3 Teil II Nr. 4.3 dürfen Schweine in Betäubungsanlagen, die vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Betrieb genommen worden sind, noch bis zum [einsetzen: Datum des auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden sechsten Kalendermonats] für eine Dauer von mindestens 70 Sekunden zum Zwecke der Betäubung in der in Anlage 3 Teil II Nr. 4.1 Satz 1 genannten Kohlendioxidkonzentration verbleiben.“

4. In der Anlage 3 Teil II wird in Nummer 4.3 die Angabe „70“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Tierschutz-Schlachtverordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

Allgemeines

Der Bundesrat hat in seiner 787. Sitzung am 11. April 2003 beschlossen, der Bundesregierung die Vorlage für den Erlass einer ...Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung nach Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzuleiten (Bundesratsdrucksache 163/03 (Beschluss)). Mit der Verordnung soll dem Votum des Bundesrates Rechnung getragen werden.

Weiter wird bei der CO₂-Betäubung von Schweinen die Verweildauer in der CO₂-Atmosphäre von derzeit 70 Sekunden auf 100 Sekunden heraufgesetzt, um eine tierschutzgerechte Betäubung sicherzustellen. Jüngste wissenschaftliche Untersuchungen belegen eindeutig, dass für eine ausreichend tiefe Betäubung der Schweine eine Mindestverweildauer von 100 Sekunden bei einer CO₂-Konzentration von 80 % erforderlich ist.

Schließlich ermöglicht die Verordnung den zuständigen Behörden, zur Erprobung die Tötung von Riesengarnelen in Eiswasser befristet zuzulassen.

Die Verordnung ist auf § 4b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes gestützt. Nach § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes ist die Tierschutzkommission angehört worden.

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Durch die vorliegende Rechtsverordnung entstehen der Wirtschaft Kosten, die nicht quantifizierbar sind. Insbesondere kann es durch die Heraufsetzung der Verweildauer der Schweine in der CO₂-Atmosphäre zu einer Verringerung der Schlachtgeschwindigkeit oder zu Mehrkosten durch einen erhöhten CO₂-Verbrauch kommen. Unter Umständen müssen bestehende CO₂-Anlagen umgebaut oder erneuert werden.

Kosteninduzierte Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können erhöhend auf Einzelpreise wirken. Deren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht quantifizieren.

Zu Artikel 1 Nummer 1

Durch diese Regelung wird die nach § 13 Abs. 8 Tierschutz-Schlachtverordnung zulässige Methode zur Tötung von Krustentieren um eine praxisgerechte Tötungsmethode für Taschenkrebse ergänzt.

Die bislang zulässige Methode zur Tötung von Krustentieren geht auf die Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren von 1936 zurück. Diese Tötungsmethode zielt auf die übliche Tötung durch den Endverbraucher (in der Regel durch die Gastronomie). Die Tiere werden dazu in der Regel lebend gefangen und vermarktet.

Die Praxis zeigt, dass eine Lebendvermarktung der Tiere in Deutschland nicht generell möglich ist, da die entsprechenden Abnehmerkreise nicht existieren. Stattdessen können jedoch die rohen Scheren als sogenannte Knieper vermarktet werden. Diese gelten inzwischen u.a. als Helgoländer Delikatesse. Die Krebskörper werden zum großen Teil als Köder in Reusen zum Fang von Hummer, Dorschen, Butt und Kliesche unmittelbar weiterverwendet.

Eine Tötung der Tiere nach § 13 Abs. 8 wäre nicht sachgerecht, da durch das Kochen der Taschenkrebse die Scheren nicht mehr vermarktungsfähig wären und die Krebskörper nicht mehr als Köder dienen könnten. Zudem ist ein Kochen an Bord der üblicherweise zum Fang eingesetzten kleinen, offenen Boote aus Arbeitsschutzgründen nicht möglich.

Es soll deshalb eine tierschutzgerechte Tötungsmethode ermöglicht werden, die an Bord kleiner Boote durchgeführt werden kann und eine Vermarktung der Scheren in rohem Zustand zulässt.

Ein aktuelles Gutachten der Biologischen Anstalt Helgoland – AWI – kommt zu dem Ergebnis, dass eine zeitnahe, mechanische Zerstörung der beiden Hauptnervenzentren (Oberschlundganglion und Rumpfganglion) bei Taschenkrebsen eine tierschutzgerechte Tötungsmethode darstellt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass schon allein die Zerstörung des Oberschlundganglions die Tiere sehr wahrscheinlich empfindungsunfähig macht und somit die bisher praktizierte Tötungsmethode der Fischer (kräftiger Schlag der Frontalpartie auf den Rand des Fangkorbes) als tierschutzgerecht angesehen werden kann. Da jedoch nicht völlig ausgeschlossen wird, dass auch im Rumpfganglion Zentren der Schmerzempfindung lokalisiert sind, wird die zusätzliche Zerstörung des hinteren Nervenzentrums (Rumpfganglion) empfohlen.

Diesem Gutachten hat die Bundesforschungsanstalt für Fischerei zugestimmt und ergänzend ausgeführt, dass aus ihrer Sicht ein tierschutzgerechtes Töten der Taschenkrebse dann gegeben ist, wenn

1. die Krebse frontal (und nicht etwa flach mit dem Carapax) auf die Eisenstange des Fangkorbs geschlagen werden und
2. die Eisenstange mindestens 3 cm tief von vorne in den Carapax eindringt, so dass eine Zerstörung des Oberschlundganglions garantiert ist und
3. zusätzlich das Bauchganglion durch Aufspießen auf einen spitzen Dorn (etwa einen spitzen Hammer) zerstört wird.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Diese Regelung erweitert die Regelung in § 14 zu behördlichen Zulassungen weiterer Betäubungs- oder Tötungsverfahren. Alternative Betäubungs- oder Tötungsverfahren konnten bisher lediglich für Wirbeltiere in Abweichung von § 13 Abs. 6 behördlich zugelassen werden. Nunmehr ist es der zuständigen Behörde auch möglich, abweichend von § 13 Abs. 8 die Tötung von tropischen Riesengarnelen (*Litopenaeus vannamei*) zur Erprobung in Eiswasser von höchstens 0,5 °C zuzulassen.

Die Universität Leipzig hat die Tierschutzgerechtheit der Kältebehandlung von tropischen Riesengarnelen in Eiswasser im Vergleich zur nach § 13 Abs. 8 bisher allein zulässigen Heißwassertötung an acht Tieren untersucht und hierzu ein Gutachten verfasst. Die Untersuchungen führen zu der Einschätzung, dass die Tötung in Eiswasser nicht belastender sei als das Einwerfen in Heißwasser.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat auf dieses Gutachten hin ausgeführt, dass eine abschließende Stellungnahme zur Tierschutzgerechtheit von Kälte- oder Hitzeanwendungsverfahren zur Tötung tropischer Riesengarnelen derzeit nicht möglich sei. Die bisherigen Untersuchungsergebnisse reichten nicht aus, um Anforderungen an das Töten von Riesengarnelen in Eiswasser festzuschreiben. Der neu in § 14 einzufügende zweite Absatz ermöglicht daher den zuständigen Behörden, zur weiteren Erprobung der Tötung von Riesengarnelen in Eiswasser diese Tötungsmethode befristet zuzulassen.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat weiter die Auffassung geäußert, dass derzeit die Tötung der Riesengarnelen in Eiswasser als akzeptabel anzusehen ist, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere erst dann aus dem Kältebad genommen werden, wenn die Rückkehr von Lebenszeichen ausgeschlossen werden kann; weiter darf danach die Wassertemperatur von 0,5 °C nicht überschritten werden. Letzteres sieht der neu in § 14 einzufügende Absatz 2 zwingend vor. Er überlässt jedoch der Genehmigungsbehörde die Entscheidung im Einzelfall, für welche Zeit die Riesengarnelen in Eiswasser verbleiben und welche Anforderungen noch eingehalten werden müssen.

Zu Artikel 1 Nummer 3

Diese Regelung schafft eine Übergangsfrist von sechs Monaten für die Heraufsetzung der Verweildauer von Schweinen in CO₂-Atmosphäre von 70 Sekunden auf 100 Sekunden. Hierdurch soll eine Anpassung der Betäubungsanlagen an die neue Rechtslage ermöglicht werden.

Zu Artikel 1 Nummer 4

Durch diese Regelung wird die Verweildauer von Schweinen in CO₂-Atmosphäre von 70 Sekunden auf 100 Sekunden heraufgesetzt. Die in der Tierschutz-Schlachtverordnung bislang festgelegte Verweildauer von 70 Sekunden ist für eine tierschutzgerechte Betäubung zu kurz bemessen. Denn in jüngsten wissenschaftlichen Untersuchungen wurde festgestellt, dass bis zu 15% der Tiere erwachen, bevor der Entbluteschnitt gesetzt wird. Diese Untersuchungen belegen eindeutig, dass für eine ausreichend tiefe CO₂-Betäubung der Schweine eine Mindestverweildauer von 100 Sekunden bei einer CO₂-Konzentration von 80 % erforderlich ist, um eine tierschutzgerechte Betäubung sicherzustellen.

Zu Artikel 2

Diese Regelung ermöglicht dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den mit Inkrafttreten dieser Verordnung neuen Wortlaut der Tierschutz-Schlachtverordnung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.